

Spermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Ersteinst:
Jahr der Sonn- und
Feiertage halbes Jahr
50 kr., das Vierteljahr 25
50 kr., ein Monat 8 1/2 kr.
Mit Befreiung in das
Haus 1 fl.
Einzeln Nummern 6 kr.

Postversendung:
Im Jahrsab:
halbjährig 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 kr. 6 B.
Im Quarta:
vierteljährlich 4 fl. 50 kr.
Redacteur und Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Ersteinst
aller Art werden in der
Steinhausen'schen Buch-
druckerei angenommen: für
Post befördert werden:
Haasenstein & Vogler,
Johann-Edm., V. Gieseler 1,
Lang & Co., Ann-Edm.,
Kob. 1, für Wien die
Kun.-B., A. Oepplik,
Stubenbastei 2, Botter &
Co., 1. Wienergasse 13,
R. Mosse, Seilerstätte 2,
für's Ausland: Haasen-
stein & Vogler in Berlin,
Hamburg, Frankfurt am
Main, Bielefeld und Paris.
Der Name einer einpha-
sigen Correspondenz soll
beim einmahligen Einreden
7 kr., das 2. Mal 6 kr., das
3. Mal 5 kr. 2 B., erd. der
Stempelgebühr 80 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Joh. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schässburg in C. J. Hebersang's Buchhandlung (C. F. Erlery); in Szasz-Keen bei Herrn Adolf Dengel, Kaufmann; in Gyros bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Mares-Vasarehely in Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stela, Buchhändler; in Blotritz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeitner, Buchhändler; in Hermannstadt, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, Ed der Bürgergasse; wolleth die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 261. Hermannstadt, Dienstag am 7. November 1876 90. Jahrgang.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 6. November.
Heute spielte sich in dem Sitzungssaale der sächsischen National-Universität unter ziemlich leidenschaftlicher Stimmung der Abgeordneten und unter sehr geringer Theilnahme des Publicums — wir zählten kaum zehn benevoli auditores — eine jener Protestationen ab, wie sie seit einigen Sessionen regelmäßig gegen Ende der Sitzungen vorgeführt werden. In dem Berichte über die heutige Sitzung, den wir an anderer Stelle bringen, ist der Verlauf und Ausgang ausführlich beschrieben.
Daß es so kommen werde, war natürlich; die Majorität der Eisen-Commission hatte mit Vorbedacht und gedekt durch die Clubbeschlüsse der sächsischen Majorität ihre Aufgabe überschritten, jene Aufgabe, welche das Gesetz im Artikel XII vorgezeichnet und mit deren Lösung sie auch von dem Plenum der Universität betraut wurde, sie hatte Gelegenheit genommen ohne irgend dringende Veranlassung — denn die Eintheilung der Wahlbezirke und die Festlegung der Wahlmodalität gaben sie nicht — einen historischen Excurs zu machen, in welchem noch einmal, wir können kaum addiren zum wiederholtenmale, der Regierung und Gesetzgebung Vorwürfe über die municipale Reorganisation gemacht werden.
Die Politik der Declamation, wie der französische Tribun Gambetta die Politik nennt, welche mit utopischen Gebilden sich trägt und mit den Thatfachen nicht rechnet, hat in dem Universitätssaale noch einmal sprechen wollen, und man kann es den betreffenden Vorkämpfern nicht so sehr verargen, obgleich es uns doch komisch erscheint, daß man für die Universität der Wundheilung'schen Regulation sich so sehr begeistert, und daß die Universitätsdeputirten, welche kraft der so arg verpönten freien Hand ihr Mandat ausüben, die Eintheilung wirklich geschehener Zustände so sehr perhorresciren.
Wenn wir hiezu noch die Bemerkung machen, daß nach unserer Ansicht die lege lata das ist über das effective Gesetz nicht mehr zu kritisiren ist und somit Repräsentationen, Petitionen, Proteste und Verwahrungen nur so lange zulässig sind, als eben die gesetzlichen Factoren ihr letztes Wort nicht gesprochen haben — so können wir wohl schließen und wollen nur noch Einiges über die Temperatur und die äußere Physiognomie der Sitzung erwähnen.
Es lag die Vermuthung in der Luft, daß Etwas extraordinaire geschehen werde, so viel hatte schon in die Oeffentlichkeit transpirirt, daß eine Reibung zwischen dem Präsidium und der Majorität der Abgeordneten unausbleiblich sein werde.
Diese Reibung hat nun thatsächlich stattgefunden allein in einer Weise, welche scandalfühige Gemüther nicht zu entsprechen geeignet ist. Es ist das dem Tacte und der Energie des leitenden Vorsitzers zu danken und in zweiter Reihe der angemessenen Haltung der Versammlung, welche, nachdem der Rahmen der Verhandlung durch das Präsidium einmal genau und unwiderruflich begrenzt worden war, an die weiteren Verhandlungen jener Punkte ging, welche festgesetzten Aufgabe der Vorarbeit war. Diese Verhandlung ist denn auch zu einem gedeihlichen Ende, das ist zum Schluß gelangt.
Die Bilanz des 1877er Voranschlags gestaltet sich in Folge der Beschlüsse des Finanz-Ausschusses folgendermaßen: Die Einnahmen wurden insgesamt um 1.420,957 fl. geringer, demnach mit 216.918,539 fl. präliminirt; die Ausgaben hingegen wurden trotz der mehrfachen Abstriche höher gestellt, nachdem das Agio-Präliminare von 18 auf 20 Percent erhöht und dadurch um 457,126 fl. mehr eingestellt wurde; ferner für die Kosten des Reichstages und das Unterrichtsbudget mehr präliminirt wurde. Bei den Investitionen wurden 33,000 fl. gestrichen. Die Ausgaben wurden demnach mit 233.970,222 fl. präliminirt. Das Deficit

beträgt im Sinne dieser Ausschüßanträge 17.051,683 fl. und ist gegen den ministeriellen Voranschlag um 1.980,757 fl. gestiegen. Wenn hiezu noch die Zinsen der neu zu emittirenden Rentenpapiere gerechnet werden, erreicht das Deficit 18 Millionen Gulden.
Das Secretariat der Nationalbank machte die vertrauliche Mittheilung, daß sich die Bankdirection bisher mit dem Bank-Entwurf noch nicht beschäftigt habe. Nichtsdestoweniger ist richtig, daß die Majorität der Bankdirectoren für das im Entwurf festgestellte Princip ist. — Neuerdings ist das Gerücht verbreitet, daß das Ministerium wegen Begebung von 40 Millionen Goldrente unterhandle.
Ein hochoffizieller Artikel des „Pester Lloyd“ bezeichnet das Ultimatum als Operencoup mit einem Opera-Effect, berechnet auf gläubige Seelen, die hinter dem Dictat Rußlands den Krieg sahen. Es sollte wandende Saaren zum Stehen bringen, die an dem Siege der russische süd-slawischen Solidaritäts-Ideen zu zweifeln und sich in wilder Fahnenflucht auszulösen begannen. Die maßvolle Haltung der Pforte hat dem Ultimatum die Spitze abgedreht. Die Pforte legte die öffentliche Meinung Europas in die Waage, nicht mehr über die Hartnäckigkeit der Türkei, sondern über die brutalen Akturen des Widerpartes zu klagen. Noch spreche kein Anzeichen dafür, daß Rußland in der Frage der Friedensforderungen von den europäischen Mächten getrennt sei oder eine solche Absicht habe. Daher sei noch kein Grund für die Mächte, in den bisherigen Beziehungen zu Petersburg eine Aenderung eintreten zu lassen. Das Vorgehen Rußlands habe die internationale Anstandsform und die Völker-Courtoisie verletzt. Sachlich sei Rußland jedoch nicht aus dem Concerte der Mächte getreten. Wenn die Türkei auch in den Fragen der Garantien und Reformen so flug handelt, wie bisher, dann gäbe es tröstlichere Aussichten für die Zukunft.
„Fremdenblatt“ constatirt, daß die Situation durch den Waffenstillstand eine günstigere geworden sei, obgleich noch immer die Gefahr neuer Verwicklungen obdauere. Die Frage der Demarcations-Linie sei bedenklich, weil die Türkei auf dem Standpunkte des uti possidetis beharren, Rußland aber denselben kaum zugeben dürfte. Die europäische Situation sei überhaupt einigermaßen verwickelt. Rußland sei mit dem Ultimatum seinen eigenen Weg gegangen, und habe die Türkei unnütz brüskirt. Oesterreich-Ungarn halte fest an der Friedenspolitik und dem Grundsätze der Integrität der Türkei auf Grundlage der Reform-Devisen vom 30. December, welche nie hätte verlassen werden sollen. Jetzt sei die Reform-Frage auf dieser Basis neu aufzunehmen. Oesterreich-Ungarn hoffe die Möglichkeit, den Frieden zu erhalten und seine eigenen Interessen zu wahren.
Der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Zichy hat den Auftrag erhalten, die Pforte für ihre sich selbst verlegenden Gemüthung des Waffenstillstandes zu beglückwünschen. — Vor Abschluß des Waffenstillstandes waren die russischen Consuln in Bosnien angewiesen, für den Fall, daß Ignatieff Konstantinopel verlassen hätte, ihre Functionen einzustellen und die Vertretung der österreichischen Consuln zu übernehmen. Ignatieff war beauftragt, die Vertretung der russischen Staats-Angehörigen dem deutschen Botschafter zu übertragen. — Die Westmächte werden ein vermittelndes Einschreiten zwischen Rußland und der Türkei als ein aus dem Pariser Vertrag fließendes unantastbares Recht beanspruchen.
Der österreichisch-ungarische Botschafter Langenau geht nicht nach Livadia, sondern kehrt erst dann nach Petersburg zurück, wenn der russische Hof dort wieder eintrifft. Es ist positiv, daß Graf Zichy noch im letzten Momente dringend bei der Pforte für die Annahme des Waffenstillstandes eintrat. Die hier und da auftauchenden Besorgnisse der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bedingungen des Waffenstillstandes sind wenig begründet. Rußland fordert schwerlich mehr die frühere Bedingung des

Rückmarsches der Türken nach türkischem Gebiete, vielmehr dürfte das uti possidetis unangefochten bleiben.
Die „Wiener Zeitung“ setzt ihren Kampf gegen eine russisch-freundliche Politik Deutschlands fort, indem sie schreibt:
Wenn unsere politischen Verwundgläubigen, welche den russischen Schwindler nicht zu durchschauen vermögen, sich anstellen, als müßten wir aus Franzosenfurcht den Russen freie Hand lassen, so darf man wohl darauf hinweisen, daß es in Frankreich kluge und für die Ehre Europas empfindliche Leute gibt, welche die Mittheilung Frankreichs in den Orient-Dingen, an der Seite von England, Deutschland, Oesterreich und Italien lieber sehen, als ein Bündniß mit dem barbarischen Moskowitenthum, das Europa bei Seite schiebt, die den meisten Franzosen heilige Religion thatsächlich aufs Härteste verfolgt, B. indem es den politischen Geistlichen die russische Sprache aufnötigt, um ihnen später die griechische Confession aufzuzwingen und in einem etwaigen Revanche-Kampfe gegen Deutschland doch keinen starken Succurs liefern könnte. Möge sich die deutsche Politik die Aufgabe stellen, Frankreich für eine Friedenspolitik, d. h. für eine Action zu gewinnen, kraft deren das türkische Reformwerk unter eine europäische Controlle mit Ausschluß Rußlands gestellt wird! Ein Jahrhundert, das die Donau-Schiffahrt-Commission mit ihrer Collectiv-Autorität über den Strom, den europäischen Gerichtshof in Egypten und das Alabama-Schiedsgericht geschaffen hat, darf auch hoffen, daß es Europa gelingen kann, die Türkei unter seine Autorität zu beugen, ohne sich eines so verdächtigen „Mandaturs“ wie Rußland zu bedienen. Wenn es in einem Hause brennt, ruft man nicht einen Mann mit notorischen Diebesgeschäften, um die kostbarsten Sachen zu retten. Gutmüthig anzunehmen, daß er in solchem Falle nicht „krumme Finger“ machen werde, das gehört sicher unter die Rubrik vom politischen Verwundgläubigen!
Aus Berlin wird gemeldet, daß seit der Thronrede eine gelinde „Verfälschung“ in den deutsch-russischen Beziehungen erkennbar werde. Man darf hiezu in Wien jedoch noch keinerlei Vermuthungen bezüglich einer neuen Constellation knüpfen, welche erst dann Boden gewinnen könnte, wenn etwa England, durch die russischen Präntensionen auf's Aeußerste gereizt, in einer Weise Stellung gegen die russischen Pläne nehmen sollte, daß dem englischen Cabinet ein Zurückweichen später unmöglich würde.
Italien, das erst kürzlich mit seinen vorzeitig ausgeplauderten Annexions-Gelüsten den Unwillen Oesterreichs sich zugezogen hat, fällt nun auch bei den französischen Republikanern in Ungnade. In den republikanischen Kreisen Frankreichs ist man durch die „quasi-gouvernementalen Aufmerksamkeiten“ verärgert, welche der Witwe Napoleon III. und deren Sohn von der höheren Gesellschaft in verschiedenen italienischen Städten gegenwärtig erwiesen werden. Namentlich verargt man das etwas tendenziöse Bemühen, die Reisenden mehr als die ehemalige Kaiserin und als den gegenwärtigen französischen Thron-Präsidenten, denn als hohe Privatperson auszuzeichnen. Man macht die Italiener darauf aufmerksam, daß „Frankreich“, welches sein Blut und sein Geld für die Befreiung Italiens hergegeben, auf die Dankbarkeit der Italiener noch höheren Anspruch habe, als die Tochter der Gräfin Montijo. Diese habe hauptsächlich die Schuld getragen, daß Rom so lange dem geeinigten Königreich als Hauptstadt vorenthalten wurde, und halte es ebenso wie ihr Sohn heute noch mit den schlimmsten Feinden Italiens, den Clericalen. Auch in Frankreich gilt der Satz: „Nur nicht kugeln, wo die Leute schwach sind!“
R u s s l a n d schlägt als Conferenzort Brüssel anstatt Konstantinopel vor, perhorrescirt die Vertretung der Türkei bei der Conferenz und kehrt zur Forderung der Occupation Bulgariens zurück.
Es ist in Rußland eine Verordnung bevorstehend, nach welcher die Zölle in Zukunft nicht mehr in Papier, sondern in Edelmetallen eingehoben werden sollen.
Veruf, Reichthum und Undankbarkeit zu unterstützen. Du weißt, ich bin ein Mann von Wort, sei Du's auch! . . .
Als der verhängnißvolle Fall eintrat und Guido auch im zweiten Examen durchfiel, erhielt er auf seinen getrickelten Brief, in welchem er dies dem Oheim unter abermaliger Angelobung, sich zu bessern, meldete, keine Antwort durch die Post. Aber unerwartet kam der Oheim selbst, um persönlich an Ort und Stelle über den Neffen Erkundigungen einzuziehen. Das Resultat derselben übertraf noch des Oheims Befürchtungen. An eine Möglichkeit, daß Guido beim dritten Male endlich die Staatsprüfung bestehen werde, glaubte von all den Professoren, mit denen der Oheim Rücksprache nahm, nicht ein einziger. Mit der Zukunft war also die Rechnung abgeschlossen, nicht so mit der Vergangenheit, denn es stellte sich heraus, daß Guido eine Menge Schulden gemacht hatte. Damit war die Schuld des Oheims erschöpft. Das Letzte, was er für den letzten Neffen noch that, war, daß er die Schulden bezahlte. Alle Bitten und Eidschwüre Guido's prallten an der eisernen Entschlossenheit seines Verwandten ab; er überließ fortan den Neffen erbarmungslos seinem Schicksale.
Kathlos eilte Guido zu Martha. Er hatte ihr von der ersten Drohung des Oheims nichts gesagt, auch wollte sie weder um seine Schulden, noch erfuhr sie etwas von den abspirenden Urtheilen der Professoren. Sie konnte daher nicht die ganze tiefe Klüft bemessen, die sich zwischen Oheim und Neffe aufgethan hatte, und glaubte leicht der Versicherung Guido's, daß der Oheim sich nur von der ersten zornigen Aufwallung habe hinreißen lassen und früher oder später einer Veröhnung gewiß nicht unzugänglich sein werde. Nur seine augenblickliche Lage schätzte ihr Guido als eine verzweifelte. Er war ohne Existenzmittel, mußte sein Studium abbrechen und sah seine ganze hoffnungsvolle Carriere vernichtet. Wenn ihm nur noch ein einziges Mal der Versuch vergönnt wäre, das Veräumte nachzuholen, so mußte er — das schwor er hoch und heilig — seine nächste Staatsprüfung bestehen und war dann auch der Ausöhnung mit seinem Oheim sicher. Aber woher die Mittel nehmen, um noch einen Semester lang die Collegienelder und den

Fenilleton.

Haus und Welt.
Novelle von Gustav Söder.
(Fortsetzung.)

„Meine liebe Martha!“
Das ist ja eine höchst unerwartete Nachricht, die mir Dein Brief meldet! Guido ist also auch diesmal wieder durch das Examen gefallen! Ich fürchte ernstlich, da ist nicht mehr „Pech“ im Spiele, wie er es nennt, sondern Verhoffnung. Sieh Dich wohl vor, liebe Martha, und sei nicht allzu vertrauensvoll, denn wenn es wahr ist, was mir letzthin in einer Gesellschaft ein Herr sagte, der ebenfalls Polytechniker und mit Guido bekannt war, so verzieht er sich besser auf's Trinken, als auf den pythagoräischen Lehrsatz. Ich habe diese Aeußerung, die mich damals sehr verstimmte, bisher für mich behalten, um Dich nicht zu betrüben, jetzt aber darf ich nicht länger schweigen, wenn ich mich nicht an Dir verfühndigen will. Du kannst es Guido auch getrost wieder sagen.
Nun wollen wir nur hoffen, daß er nicht auch zum dritten Male durchfällt, denn dann wäre es mit der Staatscarriere vorbei und Du wärest um Deine schönste Zeit betrogen.
Da wir nun doch einmal bei einem unangenehmen Thema stehen, so ist es am besten, ich schütte mein Herz vollends aus. Du hast mich schon öfter gefragt, wie mir meine gegenwärtige Stellung begeh. Ich habe jedoch darüber geschwiegen, weil ich Dir nichts Erfreuliches hätte antworten können, denn mein Loos unter ungezogenen, übermüthigen Kindern war ein goldenes gegen das bei der alten Dame. Du machst Dir keine Vorstellung von der bodenlosen Kaunenhaftigkeit dieser Frau, die sich dazu auch beständig einbildet, leidend zu sein, so daß ich oft nicht weiß, ob ich mich in einem Frennhause oder in einem Hospitale befinde. Ärger kann die Hölle unmöglich sein, als ein solches Leben!

Glücklicher Weise hat sich schon ein anderes Placement für mich gefunden, das ich in einigen Wochen antrete. Ich habe wieder eine Gouvernantenstelle angenommen, denn wenn es nun einmal mein Schicksal ist, mich in der Welt herumziehen lassen zu müssen, so will ich es lieber mit werdenden Feinigen zu thun haben, als mit vollendeten.
Ach! liebe Martha, es ist schrecklich, sich in fremde Menschen und Verhältnisse finden zu sollen, und ich bekane offen, daß ich es in dieser Kunst noch nicht weit gebracht habe. Doch ich will Dir das Herz nicht noch schwerer machen, und da ruft auch eben meine alte Dame.
N. S. Deiner
Valentine.
Also Betty hat Hochzeit gehabt und Dich nicht einmal dazu eingeladen! Meine Dir deshalb die Augen nicht aus, es wäre schade um jede Thräne, — die Undankbare verdient es nicht!
Noch liegt uns ein Brief von Martha vor; sein Inhalt aber würde uns ebenso dunkel und räthselhaft sein, als er Valentines erschien, die den vollständigen Zusammenhang erst später erfährt, und so nehmen wir den Faden der Erzählung wieder auf, um die kleinen Begebenheiten derselben dem Leser in der naturgemäßen Reihenfolge vorzuführen.
Schon als Guido halphen durch sein erstes Examen gefallen war, hatte er einen ersten Brief von seinem ziemlich strengen Oheim erhalten. „Ich habe selbst Kinder,“ schrieb er dem Neffen, „für die ich sorgen muß, und auch noch andere Verwandte, welche meine Unterstützung in Anspruch nehmen. Du hast drei Jahre Zeit gehabt, um etwas zu lernen, und das ist genug.“
Ich habe die drei Jahre empfunden, denn Deine Ausschreitungen haben meinen Geldbeutel und meine Güte auf eine harte Probe gestellt. Trotz alledem will ich Deinen Verpflichtungen und Betherungen noch einmal Glauben schenken; wenn Du aber auch in dem nächsten Examen nicht bestehst, so ziehe ich meine Hand von Dir ab, denn ich fühle keinen

Veruf, Reichthum und Undankbarkeit zu unterstützen. Du weißt, ich bin ein Mann von Wort, sei Du's auch! . . .
Als der verhängnißvolle Fall eintrat und Guido auch im zweiten Examen durchfiel, erhielt er auf seinen getrickelten Brief, in welchem er dies dem Oheim unter abermaliger Angelobung, sich zu bessern, meldete, keine Antwort durch die Post. Aber unerwartet kam der Oheim selbst, um persönlich an Ort und Stelle über den Neffen Erkundigungen einzuziehen. Das Resultat derselben übertraf noch des Oheims Befürchtungen. An eine Möglichkeit, daß Guido beim dritten Male endlich die Staatsprüfung bestehen werde, glaubte von all den Professoren, mit denen der Oheim Rücksprache nahm, nicht ein einziger. Mit der Zukunft war also die Rechnung abgeschlossen, nicht so mit der Vergangenheit, denn es stellte sich heraus, daß Guido eine Menge Schulden gemacht hatte. Damit war die Schuld des Oheims erschöpft. Das Letzte, was er für den letzten Neffen noch that, war, daß er die Schulden bezahlte. Alle Bitten und Eidschwüre Guido's prallten an der eisernen Entschlossenheit seines Verwandten ab; er überließ fortan den Neffen erbarmungslos seinem Schicksale.
Kathlos eilte Guido zu Martha. Er hatte ihr von der ersten Drohung des Oheims nichts gesagt, auch wollte sie weder um seine Schulden, noch erfuhr sie etwas von den abspirenden Urtheilen der Professoren. Sie konnte daher nicht die ganze tiefe Klüft bemessen, die sich zwischen Oheim und Neffe aufgethan hatte, und glaubte leicht der Versicherung Guido's, daß der Oheim sich nur von der ersten zornigen Aufwallung habe hinreißen lassen und früher oder später einer Veröhnung gewiß nicht unzugänglich sein werde. Nur seine augenblickliche Lage schätzte ihr Guido als eine verzweifelte. Er war ohne Existenzmittel, mußte sein Studium abbrechen und sah seine ganze hoffnungsvolle Carriere vernichtet. Wenn ihm nur noch ein einziges Mal der Versuch vergönnt wäre, das Veräumte nachzuholen, so mußte er — das schwor er hoch und heilig — seine nächste Staatsprüfung bestehen und war dann auch der Ausöhnung mit seinem Oheim sicher. Aber woher die Mittel nehmen, um noch einen Semester lang die Collegienelder und den

Hall-Damast, Adel für Divans
färbige, und desinirt, alle auf Rücke,
sowie
Weben, Organin glatt, alle Mouselins- und alle Sorten sehr billigen An-
gebäude.
Lieferung des
ter-Allop.
23. April 1876.
Carl Mappes.
Schneebergs
Allop
Fälscher
Zugmark
verfallen den
er in Neun-
reich.
Thall-
Lose und
bei der priv.
ersten
-Institute.
Vorschuss. An
Nutzens in
1839er
000, empfehlen
gen, welche an
gesetzlich ge-
Depot-
epotschein
se 1 Wiener
Vorschuss und
Vorschuss
oder immer
siner Promesse.
rasse 45.

Sitzungen der sächsischen National-Universität.

Herrmannstadt, 6. November. Nach vierzehntägiger Pause wurden die Sitzungen der sächsischen National-Universität heute wieder aufgenommen.

Präsident ist Herr Giese, Herr Giese-Vizepräsident Herr Wächter, das Protokoll über die Sitzung vom 23. October durch den Universitäts-Notar ablesen.

Zu der Fassung des Protokolls macht Macclariu, der Universitäts-Notar, Theil, Dr. Vincu, Dr. Vocurar Bemerkungen, worauf dasselbe verifizirt wird.

Präsident theilt mit, daß die Deputirten Franz Ober (Medizischer Stuhl), Grassius, Capesius (Reifer Stuhl) und Dr. Lindner (Markt Repr.) ihre Beglaubigungsschreiben überreicht haben.

Audolf Theil beantragt Namens der Verifizirungs-Commission die Verifizirung der genannten Abgeordneten.

Präsident beantragt im Sinne der bisherigen Gepflogenheit die Drucklegung der Protokolle der gegenwärtigen National-Universität.

Präsident theilt mit, die Eifer-Commission habe ihr Operat*) überreicht; er als Organ der Exekutivgewalt sei verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes bis zur äußersten Linie zu überwachen.

Der XII. Gesetzentwurf vom Jahre 1876 bestimmt genau den Wirkungskreis der jetzigen National-Universität; die Aufgabe derselben ist: die Bestimmung der Wahlmodalität und Feststellung der Wahlkreise; dies wurde im Einberufungsschreiben und auch in der Eröffnungserklärung ausgesprochen.

Die Commission sei aber weiter gegangen, denn sie habe in den ersten Theil des Operates einen Rückblick und polemischen Theil gegen die Regierung, die Legislative und das sanctionirte Gesetz eingeschoben und dieserart den ihr zugewiesenen Wirkungskreis überschritten; er werde demnach eine Verhandlung über den gekennzeichneten ersten Theil des Operates unter keinen Umständen gestatten und ersucht demzufolge die Herren Abgeordneten, sie mögen sich auf die Beratung der Punkte II. und III. der Commissions-Vorlage beschränken und ihn der Unannehmlichkeit entheben, Jemandem das Wort entziehen oder noch weiter gehen zu müssen.

Schreiber ergreift zuerst das Wort zur General-Debate, beginnt das Operat zu charakterisiren und wendet sich dann gegen die im ersten Theile des Operates niedergelegten Anschauungen, worauf ihr Vorsitzer sofort das Wort entzieht.

Rapp fragt: ob das vom Präsidium soeben thatsächlich geübte Verbot auf einer gesetzlichen Bestimmung oder auf einer Regierungsverordnung beruhe?

Präsident erwiedert, daß er bloß der Regierung als deren Organ verantwortlich sei; betriffs seines Verbotes nehme er die volle Verantwortung auf sich, werde jedoch auf ähnliche Anfragen, wie sie der Interpellant gestellt, nicht antworten, inwiefern er überhaupt keinem der Deputirten, betriebs dieser Verantwortlichkeit, irgend ein Interpellationsrecht zuerkennen.

Rapp: Er wolle kein Recht verlangen, sondern nur bitten um Aufklärung, worauf das Präsidium sein Verbot bestätige, indem dasselbe gesetzlich nicht begründet sei.

Präsident erklärt, daß er eine Kritik seines Verhaltens für das er nach Oben verantwortlich sei, nicht gestatten könne.

Rapp: Der XII. Gesetzentwurf vom Jahre 1876 normirt nicht den Wirkungskreis der gegenwärtigen, sondern der zukünftigen National-Universität und da dies natürlich, daß Ansichten, wie sie zur Begründung des Operates in dessen I. Theile enthalten sind, nur am Plage seien.

Präsident erucht, dieses Thema unerörtert zu lassen, sonst müßte er dem Redner, trotz seine Achtung für denselben, sofort das Wort entziehen.

Rapp versichert, er hätte objectiv gesprochen.

Präsident: Er sei davon überzeugt, aber seine Pflicht gebiete ihm, den Gegenstand nicht zu verhandeln zu lassen.

Rapp: Ihm scheine das Verbot gesetzlich nicht begründet; demzufolge beantrage er, das ganze Commissionsoperat dem Ministerium des Innern behufs Entscheidung über die Zulässigkeit dessen Verhandlung in seinem ganzen Umfange zu unterbreiten.

Präsident erklärt, diesen Antrag weder zur Beratung noch zur Abstimmung gelangen zu lassen.

Dr. Vocurar wird in seinen Ausführungen aus demselben Grunde vom Präsidium unterbrochen, aus welchem letzterer dem Schäßburger Deputirten Schreiber das Wort entzogen hatte.

Dr. Vocurar: Das Gesetz ruft uns bei einer Thüre herein, weist uns aber zu einer anderen Thüre hinaus.

Präsident fordert den Universitäts-Notar auf, die Punkte 1 und 2 des Commissionsoperates zu lesen und erklärt wiederholt, daß er unter keiner Bedingung gestatten werde, zum I. Theil zu sprechen.

Rapp beantragt, wenn schon das erstirte Verbot aufrechterhalten bleibt, so solle mindestens das Commissions-Operat vollinhaltlich ins Protokoll aufgenommen werden.

Präsident hat dagegen nichts einzuwenden.

Rapp beantragt weiters, es werde folgende Erklärung zu Protokoll genommen:

Die Gesetzentwürfe erklären, daß sie mit dem unter Unid.-Z. 813 1876 vorliegenden, auf der heutigen Tagesordnung stehenden Commissions-Antrage, d. i. dem Entwurfe der an Se. Excellenz den Herrn Minister

*) Wir bringen dasselbe an anderer Stelle.

nächstigen Lebensunterhalt zu bestreiten, zu so großen Entbehrungen Guido sich auch bereit erklärte? Es war entsetzlich!

Martha wußte ebenfalls keinen Rath und war in Verzweiflung. Sie dachte dabei nicht an die eigene Hoffnung, die sie zerstört sah, sondern nur an die Zukunft Guido's, der so grausam um seine schönsten Aussichten betrogen werden sollte. Wo konnte sie da helfen? Was konnte sie für ihn thun?

Sie zermarterte sich das Gehirn, bis plötzlich ihr Blick an dem kleinen Esstisch haften blieb; hinter der Glasthüre derselben funkelte der goldene Jubiläumsbecher des Vaters. Die Summe, die man ihr vielleicht darauf leihen würde, reichte zwar bei weitem nicht aus, um Guido noch durch ein ganzes Semester zu bringen, aber da war ja noch des Vaters kunstvolles Schreibpult, da war Valentine's Hügel, da war der Käfig mit dem Katadu und noch mancher andere entbehrliche Gegenstand, und alle diese Sachen zusammen genommen, repräsentiren gewiß ein Unterpfand, hinreichend, um darauf ein Darlehen aufzunehmen, mit welchem Guido geholfen war. Ob er alle seine Energie und Kraft zusammenraffen werde, um diesmal siegreich aus dem Examen hervorzugehen, bezweifelte Martha keinen Augenblick, und dann war ja Alles gut und auch die Verlobung mit dem Oheim eine besiegelte Sache.

Guido war nahezu gerührt, als Martha ihm ihren Plan mittheilte, und ergriß denselben mit beiden Händen, der Braut in der Freude seines Hergens hundert süße Namen gebend und in Dankesworten überfluthend. Martha lehnte jeden Dank ab. Von einem Opfer könne ihrerseits keine Rede sein, sagte sie, wo es sich um Guido's Zukunft handelte; wenn aber von Jemandem ein Opfer gefordert werde, so sei es Valentine: der Hügel, welcher am meisten in's Gewicht falle, sei der Schwester alleiniges Eigenthum und auf die übrigen Gegenstände habe diese mit Martha gleiches Eigenthumsrecht.

Vor allen Dingen mußte also Valentine erst um ihre Zustimmung gebeten werden und Martha wollte ihr heute noch schreiben.

(Fortsetzung folgt.)

des Innern zu richtenden Repräsentation, belangend die von der sächsischen National-Universität im Grund des XII. Ges.-Art. vom Jahre 1876 zu erstirrende Meinungsäußerung, seinem vollen Inhalte nach einverstanden sind, demselben beitreten und zustimmen.

Daß sie in dem Verbot des Herrn Giese-Vizepräsidenten, einen Theil dieser Repräsentation überhaupt zu beraten und zu verhandeln, ein Vergehen erblickten, das ebensowenig durch den Inhalt des Repräsentations-Entwurfes, als durch eine Gesetzesbestimmung zu rechtfertigen ist und daß sie gegen diese gegenwärtige Einschränkung der Beratungs- und Meinungsfreiheit der sächsischen National-Universität hiemit Verwahrung einlegen.

Herrmannstadt, 6. November 1876. 26 Unterschriften.

Präsident erklärt, er erhebe keine Einwendung dagegen, daß diese Erklärung dem Protokolle angehängt werde, fügt jedoch hinzu, daß er auch etwaige gegenbärtige Erklärungen in gleicher Art behandeln lassen werde.

Dr. Vocurar schließt sich der Erklärung der 26 an. Franz Schreiber und Werner melden eine Gegenklärung an. Macclariu findet es parlamentarisch nicht correct, daß der erste Theil des Operates, nachdem über denselben nicht verhandelt werden dürfe, im Protokoll Platz finde.

Präsident weist darauf hin, daß aus dem Protokoll sein Verbot gegen die Verhandlung des betreffenden Theiles ersichtlich sein werde.

Nach einer kurzen Debatte, an der Hanea, Wittstock und Dörr sich über die Frage betheiligten, ob das ganze Operat aufgegeben werden solle, — wird beschloffen, das Operat als gelesen zu betrachten und in die Generaldebatte über die Punkte 2 und 3 der Commissions-Vorlage einzugehen.

Rapp als Referent der Commission theilt mit, daß der Commission als einziger Befehl zu ihrer Arbeit vom Präsidium der Auszug aus einem Ministerial-Erlasse zugestellt wurde, aus dem hervorgeht, daß über Eruchen des Präsidenten, demselben gestattet wird, die National-Universität auf Grund des XII. Gesetzentwurfes vom Jahre 1876 einzuberufen; wozus haben Bologa und Genossen Änderungsanträge überreicht, die bei den betreffenden Punkten in der Specialdebatte zur Behandlung gebracht werden können.

Dr. Vocurar stellt den Antrag, es werde an den Minister eine Repräsentation gerichtet und in derselben gebeten, bei der Legislative dahin zu wirken, daß lit. d. des §. 8 des XII. G.-A. vom Jahre 1876 bezüglich des Reichstagswahlrechtes in liberaler Weise abgeändert werde.

Präsident erwidert hierin einen selbstständigen Antrag, der mit der Aufgabe der jetzigen Universität nicht in Verbindung stehe.

Zu diesem Antrage sprechen Dr. Vincu, Badaler, Hanea, Ober, welcher das Vergehen des Präsidiums für unhaltbar und die freie Beratung u. möglich machend bezeichnet, welche Behauptung von Dr. Lindner gründlich widerlegt wird, darauf den Hinweis darauf, daß die Verhandlung über die Punkte 2 und 3 des Commissions-Entwurfes eine vollkommen freie, die Behauptung betreffs des Punktes 1 aber auch schon aus dem Grunde berechtigt sei, weil jener Theil mit den übrigen Theilen in gar keinem organischen Zusammenhange stehe und überhaupt nichts Positives enthalte.

Nachdem noch Wittstock und Dr. Vocurar gesprochen, werden die Punkte 2 und 3 des Commissions-Operates zur Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Die Specialdebatte beginnt bei dem Einleitungs-Abzuge zur Feststellung der Wahlkreise.

Gegen den Ausschluß der Gemeinden des Lörrburger, Szillyer und Talmatzer Dominiums u. s. w. sprechen Bologa, Kusu, Pap, Macclariu, —

für den Antrag der Ausschluß-Majorität: Schall, Reimesch, Dr. Lindner, Bruckner.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Majorität angenommen, wozegen Bologa und Genossen Sondermeinung anmelden.

Die Motivirung zur Eintheilung der Wahlbezirke, gegen deren zweiten Theil Bologa spricht, wird angenommen und sodann die Sitzung auf 4 Uhr Nachmittags vertagt.

Zur festgesetzten Stunde wurde die Nachmittags-Sitzung wieder aufgenommen.

Vor Allem wird die Verifizirung der Protokolle über die heutigen Sitzungen nach bisheriger Gepflogenheit beschloffen.

Präsident theilt eine Zuschrift des Deputirten Franz Schöbel mit, worin dieser erklärt, obgleich verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, sich der Vorlage der Eifer-Commission als untrennbarem Ganzen anzuschließen und ersucht, diese seine Erklärung zu Protokoll zu geben. — Wird geschloffen.

Sodann wird die punktweise Beratung jenes Theiles der Commissions-Vorlage fortgesetzt, welcher von der Feststellung der Wahlmodalität handelt.

Die Minorität der Commission stellt zu §. 2 des Gegenantrages, die Wahl des Wahlschuffes habe durch je 2 Wahlmänner einer jeden Gemeinde zu erfolgen.

Für den Minoritäts-Antrag treten Bologa und Kusu ein, während Referent Rapp die Annahme des Ausschluß-Antrages empfiehlt.

Der Paragraph wird unverändert angenommen, wozegen Bologa und Genossen Sondermeinung anmelden.

Zu §. 3 beantragt die Minorität die Abänderung, daß in den Wahlabschluß nur der wählbar sei, wer im betreffenden Wahlbezirke der Universität das active Wahlrecht besitzt.

Der Paragraph wird unverändert angenommen; auch hiergegen wird Sondermeinung angemeldet.

Die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden unverändert, §. 10 mit Streichung des Wortes „gehört“, §. 11, 12, 13, 14 und 15 sammt Motivirung unverändert angenommen.

Präsident erklärt, das Operat werde, im Protokoll enthalten, sammt Beilagen Sr. Excellenz dem Minister unterbreitet werden.

Dr. Vocurar hält seinen Antrag betreffs Abänderung des Wahlrechtes rüchrichtig der Entscheidung der Consultabgeordneten aufrecht.

Dr. Lindner ist gegen die dormalige Verhandlung dieses hochwichtigen Antrages; derselbe sei von einer Tragweite, die eine ex incidenti-Verhandlung ausschließt.

Präsident bedauert, den Antrag zur Abstimmung nicht zulassen zu können.

Wittstock findet die Auffassung des Präsidiums zu weitgehend, ist auch gegen den Antrag Dr. Vocurar's, wünscht aber, daß über den Antrag abgestimmt werde.

Präsident erörtert, daß wohl jede Municipal-Vertretung, nicht aber die jetzige National-Universität Repräsentationsrecht besitze.

Rapp beruft sich auf das Wendheim'sche Statut, welchem zufolge dieses Repräsentationsrecht gewährt blieb; im Uebrigen sei auch er gegen den Antrag, denn wenn dieser zur Verhandlung zugelassen würde, müßte auch der erste Theil des Commissionsberichts verhandelt werden können.

Präsident weist darauf hin, daß durch den XII. G.-A. vom Jahre 1876 das Wendheim'sche Statut seine Gültigkeit eingebüßt habe.

Nachdem noch Hanea und Dr. Vocurar gesprochen, schließt Präsident die Session mit dem Wünsche, die zukünftige Universität möge in ihrem Wirkungskreise leistungsfähig wirken und durch freundliches Entgegenkommen der Nationalität das gegenseitige Glück der Bevölkerung gefördert werden.

Unid.-Zahl 813/1876.

Commissions-Antrag

Betreffend die Meinungsäußerung der sächsischen National-Universität auf Grund des XII. Gesetzentwurfes vom Jahre 1876 über die Eintheilung der übrigen Theile des Königstodens — (außer den Städten) — in elf Wahlbezirke und Feststellung der Wahlmodalität der National-Universität.

An Seine Excellenz Herr Koloman v. Tisza Sr. I. und apost. kön. Majestät k. ung. Ministerpräsidenten und Minister des Innern etc. etc. in Budapesth.

Eure Excellenz!

Auf den 23. October l. J. nach Herrmannstadt einberufen, ist die hochachtungsvoll unterschriebene sächsische National-Universität im hohen Auftrage Eurer Excellenz durch den Herrn Com.-Vizepräsidenten aufgefodert worden, die in §. 9 des XII. Gesetzentwurfes vom Jahre 1876 erwähnte Meinungsäußerung zu erstatten.

Der XII. Gesetzentwurf vom Jahre 1876 handelt nach seiner Ueberschrift über den Königstodens (fundus regius), ferner über die Regelung der sächsischen National-Universität (universitas) und über das Vermögen der Universität, sowie der sogenannten sieben Wälder.

Dieses Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III. Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 und auf dem XII. Siebenbürgischen Statute vom Jahre 1791 beruhende Municipalrecht der sächsischen Nation, ihrer Universität, ihrer Städte, Dörfer, Störte, Communitäten und Behörden außer Wirksamkeit gesetzt, — von diesen Allen weiter nichts belassend, als der „sächsischen Comes“ (§. 2) und eine mit dem Namen „sächsische National-Universität“ ausgestattete Körperschaft, welcher kein weiterer Wirkungskreis als der, einer durch Gesetzbestimmungen und Regierungsanordnungen sehr wesentlich eingeschränkten Verfügung über das Nationalvermögen zu stehen soll. (§. 3. u. f.)

Durch dieß alles hat das bezeichnete Gesetz auch jene feierlichen Zusicherungen rückgängig gemacht, welche erst kürzlich in den §§. 10 und 11 des von der Ilmen Siebenbürgens und Ungarns handelnden XLIII. Gesetzentwurfes von 1868 und in §. 88 des XLII. Gesetzentwurfes von 1870 gegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Dießes Gesetz hat bekanntlich in §. 1 die seit Jahrhunderten gebräuchlich bestehende Municipalität des Königstodens im Grundbesitz aufgehoben und das gesamte auf Gesetzen und Verträgen, so namentlich auch auf dem III

gestand, 4. November. Am 3. d. Abends wurden die Serben bei...

Aus dem Finanzausschusse des ungarischen Reichstages.

Budapest, 3. November. Der Finanz-Ausschuss begann heute die Redaction des allgemeinen Berichtes über das 1877er Budget...

Nach dem Operate des Finanz-Ausschusses stellt sich die Budget-Bilanz pro 1877 folgendermaßen: Ordentliche Ausgaben 227, tran-

Z u l a n d.

Aus dem Groß-Köller Comitate. (Orig. Corr.) Unsere auf den 2. November einberufene, außerordentliche Comitateversammlung...

Es wurde gemäß der Vorlage des Ausschusses beschlossen, gegen die herabgelagerten Anordnungen des h. Innenministeriums zu repräsentiren...

Auch die Verhandlung über die erste der beiden bösen Fragen, bei welchen die eigentümliche Anspannung des gräflich-ungarischen Obergespanns...

Gegen den vom Herrn Innenminister in seinem Erlaß als maßgebend aufgestellten Grundsatz: „es seien nur die Beamten des bestehenden...

Daß hiebei die hervorragende Tüchtigkeit Einzelner der gegenwärtig fungirenden Beamten aus dem bestehenden Ober-Albenier Comitate die vollste Anerkennung fand...

*) Wir wollen hoffen, die Regierung werde Gründe zu wägen wissen und demgemäß den gerechten Ansprüchen der sächsischen Beamten auch Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In weiterer Verhandlung wurden dann über Aufschubtag die Pensionen des Reichs-Kriegsministeriums August Nagelschmidt und des Reichs-Stabskammer-Rathes C. Großfuss...

Die Pensionenfrage von zwei Beamten des bestehenden Groß-Köller Comitates wurden den Gegnern der Groß-Köller Comitate zugewiesen.

Zugleich wurde auch ein Antrag, den besetzten Stuhlrichtern das nötige Anzeigerrecht und den unentgeltlichen Ausschussbeamten zu bewilligen...

Der letzte wichtige Verhandlungsgegenstand war die Beschlußfassung über eine vom sächsischen Ausschusse vorgeschlagene Geschäftsordnung der Generalversammlung des Groß-Köller Comitates.

Bei der ganz gegenseitigen Ueberzeugung der großen Mehrheit in der Comitatecongregation sind dann natürlich Conflict unabweislich.

Wie in 4. November. Die Sitzung des Abgeordnetenhauses dauerte heute fünf Stunden. Die Stimmung im Hause war eine ziemlich erregte.

Die bethigen Angriffe Kucandas werden eifrig mißbilligt und wurden von Plener wirksam paralytirt.

Die polnischen Abgeordneten in der Orientfrage gar keine Stellung zu nehmen gedenken. Sie überlassen es ganz der Regierung, jene Politik zu befolgen...

Prag, 4. November. Einm. Pardubitzer Meldung zufolge ist die Stadt anlässlich des bevorstehenden Allerhöchsten Besuchs schon jetzt festlich geschmückt.

Berlin, 3. November. Der Reichstag wählte Benda zum zweiten Vice-Präsidenten und genehmigte in erster und zweiter Lesung den Auslieferungsvertrag mit Rumänien.

Kom, 3. November. Die gegen den Minister des Innern gerichtete Publication der Gazzetta d'Italia wird von den ausländischen Mächten aller Farben energisch verurtheilt.

Odesja, 3. November. Der sächsische Stadtheil Odesja's, welcher dem Meere zu liegt und wo der lebhafteste Handelsverkehr ist, mußte von den Bewohnern geräumt werden...

Sofia, 3. November. Gest um 1 Uhr kamen die Dputirten langsam zusammen. Vice-Präsident Colon I. Des führte den Vorsitz.

um 2 Uhr erschienen noch zwei Mitglieder; die Sitzung konnte nunmehr eröffnet werden. Universitäts-Professor Vicenti, Secretär der Assemblée...

Konstantinopel, 3. November. Die Pforte betrachtet das Ultimatum als non avvenu. Die Annahme des zweimonatlichen Waffenstillstandes erfolgte auf Grund der bekannten, von allen Mächten gemachten Vorschläge.

Peru, 2. November. Das türkische Journal „Ittihat“ veröffentlicht die Nachricht, daß sich in Peru unter den Universitätslehrern ein Hofcomité zu Gunsten der türkischen Verbündeten constituirt habe.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcommissar Franz Ludwig zum Stellvertreter beim k. ungar. Comitate-Steuerinspectorate ernannt.

Telegramm.

Berlin, 6. November. (Tel. des Corr.-Bur.) In der heutigen Sitzung des deutschen Reichstages berührte Jörg (aus Bayern) bei der punktweisen Verathung des auswärtigen Amtes die orientalische Frage.

Witlow erwiderte, die Regierung könne unmöglich über schwebende Fragen Auskunft geben. Die Friedenspolitik des Kaisers lehne es ab, in fremde Dinge einzugreifen.

Freundliste. Vom 5. und 6. November 1876. Hotel Neurhrer. H. Hammer, aus Medibach; Herfurth, aus Kronstadt; Alexander Reago, Grundbesitzer, aus Medibach; G. Bar, aus Nagy-Enyed.

Telegr. Wien: Cours aus 6 November 1876. 5% Metalliques 63.— Tomasz. Grundbesitzungssoh. 75 50 5% mit Nat. u. Nov. Zinsen —.— Siebenb. 75.— 5% National-Anlehen (Silber) 67.70 Croat.-Pap. 81.— 1860er National-Anlehen 119.50 Silber 165.40 Banactien 36.— R. f. Münz-Ducaten 5 90 Creditactien 147.45 Apollonador 9 86 Pambon 21.30 100 Mark Deutsche Reichsmärk. 60 70 U. g. Grundbesitzungssoh. 76 25

3. 10351/Git. 1876. [772] 3-3

Concurs-Edict.

Von dem I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte die Eröffnung des Concurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und das in den Kronländern, in welchen die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Julius Seiwert, Kaufmann in Hermannstadt, beschlossen worden.

Daher wird Jedermann, welcher auf dieses Vermögen des Erstgenannten was immer für Ansprüche zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben bis längstens **1. Januar 1877** mittelst einer förmlichen Klage unter den Herrn Advocaten Dr. Demeter Racuciu, als Vertreter der genannten Concursmasse, zu dessen Substituten Herr Advocat Dr. Friedrich Schneider bestellt wurde, bei diesem I. Gerichtshofe gegenwärtig anzumelden, widrigenfalls er ungeachtet des ihm etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverwaltung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würde.

Zugleich wird eine Tagung auf den **2. Januar 1877**, Vormittags 9 Uhr, angeordnet, bei welcher der einstweilige Vermögensverwalter zu befähigen oder ein anderer Verwalter, sowie der Gläubigerausschuß zu wählen und ein Vergleich zu versuchen sein wird und wobei die Concursgläubiger gegenwärtig zu erscheinen haben, als sonst, wenn keiner von ihnen hiebei erschienen wäre, der einstweilige Vermögensverwalter und Gläubigerausschuß auf ihre Gefahr vom Gerichte bestellt werden würde.

Hermannstadt, am 30. October 1876.

Aus dem Rathe des I. Gerichtshofes.

3. 2269/1876. [779] 3-3

Rundmachung.

Bei dem königl. ung. Salzgruben-Amte Maros-Ujvár wird zur Lieferung nachfolgender Naturalien und Materialien am **24. November l. J.** in der Amtskanzlei Vormittags 9 Uhr für das Lieferungs-Jahr 1877 eine schriftliche Minuendo-Vicitation abgehalten, und zwar:

- 2000 Hectoliter Brodfrucht.
- 1000 " Kukuruz.
- 6000 Kilogramm Unschlittkerzen.
- 600 " ausgeglühenes Unschlitt.
- 5000 " raffiniertes lms Petroleum, amerikanisches.
- 2000 " raffiniertes Maschinen-Ouandöl.
- 800 " Rübsöl.

Die Lieferungs-, sowie die Contracts-Bedingnisse, in welchen die Quantität obiger Lieferungs-Gegenstände angegeben sind, können in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Gebührig und vorchriftsmäßig ausgestellte, mit einem Badium von 5 Percent versehenen Offerte sammt Del- und Petroleummuster sind vor Beginn der Vicitation dem Amts-Vorstande einzuliefern, später einlaufende Offerte, sowie Nachbote werden nicht berücksichtigt.

Josef Wittmann,

Grosser Ring, Baron v. Brukenthal'sches Palais,

empfehlen sein reichhaltiges Lager von fertigen Herren- und Damen-Kleidern nach neuester Façon, allen Sorten Tuchstoffen aus den ersten Fabriken des In- und Auslandes.

Dieselbst werden auch alle Aufträge zur Anfertigung von Herren-Kleidern nach neuester Façon zu billigen Preisen (unter der Leitung eines von Wien angekommenen Zuschneiders) angenommen und in kürzester Zeit angefertigt.

Zur gefälligen Beachtung!

In meinem, unter der Leitung meines Schwigersohnes Anton Fabini neu eingerichteten **Leinwand-, Wäsche- und Kurzwaaren-Geschäfte** sind zu äußerst billigen Preisen und bester Qualität zu haben: Echte Kumburger, holländische, gebleichte und ungebleichte Stuhl-Leinwände, Creas-Leinwände zu Leintüchern, Zwilch- und Damast-Tischzeuge, alle Sorten Baumwoll-Leinwände, 1/2, 3/4, 1, 1 1/4, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 7 1/2, 8, 8 1/2, 9, 9 1/2, 10, 10 1/2, 11, 11 1/2, 12, 12 1/2, 13, 13 1/2, 14, 14 1/2, 15, 15 1/2, 16, 16 1/2, 17, 17 1/2, 18, 18 1/2, 19, 19 1/2, 20, 20 1/2, 21, 21 1/2, 22, 22 1/2, 23, 23 1/2, 24, 24 1/2, 25, 25 1/2, 26, 26 1/2, 27, 27 1/2, 28, 28 1/2, 29, 29 1/2, 30, 30 1/2, 31, 31 1/2, 32, 32 1/2, 33, 33 1/2, 34, 34 1/2, 35, 35 1/2, 36, 36 1/2, 37, 37 1/2, 38, 38 1/2, 39, 39 1/2, 40, 40 1/2, 41, 41 1/2, 42, 42 1/2, 43, 43 1/2, 44, 44 1/2, 45, 45 1/2, 46, 46 1/2, 47, 47 1/2, 48, 48 1/2, 49, 49 1/2, 50, 50 1/2, 51, 51 1/2, 52, 52 1/2, 53, 53 1/2, 54, 54 1/2, 55, 55 1/2, 56, 56 1/2, 57, 57 1/2, 58, 58 1/2, 59, 59 1/2, 60, 60 1/2, 61, 61 1/2, 62, 62 1/2, 63, 63 1/2, 64, 64 1/2, 65, 65 1/2, 66, 66 1/2, 67, 67 1/2, 68, 68 1/2, 69, 69 1/2, 70, 70 1/2, 71, 71 1/2, 72, 72 1/2, 73, 73 1/2, 74, 74 1/2, 75, 75 1/2, 76, 76 1/2, 77, 77 1/2, 78, 78 1/2, 79, 79 1/2, 80, 80 1/2, 81, 81 1/2, 82, 82 1/2, 83, 83 1/2, 84, 84 1/2, 85, 85 1/2, 86, 86 1/2, 87, 87 1/2, 88, 88 1/2, 89, 89 1/2, 90, 90 1/2, 91, 91 1/2, 92, 92 1/2, 93, 93 1/2, 94, 94 1/2, 95, 95 1/2, 96, 96 1/2, 97, 97 1/2, 98, 98 1/2, 99, 99 1/2, 100, 100 1/2, 101, 101 1/2, 102, 102 1/2, 103, 103 1/2, 104, 104 1/2, 105, 105 1/2, 106, 106 1/2, 107, 107 1/2, 108, 108 1/2, 109, 109 1/2, 110, 110 1/2, 111, 111 1/2, 112, 112 1/2, 113, 113 1/2, 114, 114 1/2, 115, 115 1/2, 116, 116 1/2, 117, 117 1/2, 118, 118 1/2, 119, 119 1/2, 120, 120 1/2, 121, 121 1/2, 122, 122 1/2, 123, 123 1/2, 124, 124 1/2, 125, 125 1/2, 126, 126 1/2, 127, 127 1/2, 128, 128 1/2, 129, 129 1/2, 130, 130 1/2, 131, 131 1/2, 132, 132 1/2, 133, 133 1/2, 134, 134 1/2, 135, 135 1/2, 136, 136 1/2, 137, 137 1/2, 138, 138 1/2, 139, 139 1/2, 140, 140 1/2, 141, 141 1/2, 142, 142 1/2, 143, 143 1/2, 144, 144 1/2, 145, 145 1/2, 146, 146 1/2, 147, 147 1/2, 148, 148 1/2, 149, 149 1/2, 150, 150 1/2, 151, 151 1/2, 152, 152 1/2, 153, 153 1/2, 154, 154 1/2, 155, 155 1/2, 156, 156 1/2, 157, 157 1/2, 158, 158 1/2, 159, 159 1/2, 160, 160 1/2, 161, 161 1/2, 162, 162 1/2, 163, 163 1/2, 164, 164 1/2, 165, 165 1/2, 166, 166 1/2, 167, 167 1/2, 168, 168 1/2, 169, 169 1/2, 170, 170 1/2, 171, 171 1/2, 172, 172 1/2, 173, 173 1/2, 174, 174 1/2, 175, 175 1/2, 176, 176 1/2, 177, 177 1/2, 178, 178 1/2, 179, 179 1/2, 180, 180 1/2, 181, 181 1/2, 182, 182 1/2, 183, 183 1/2, 184, 184 1/2, 185, 185 1/2, 186, 186 1/2, 187, 187 1/2, 188, 188 1/2, 189, 189 1/2, 190, 190 1/2, 191, 191 1/2, 192, 192 1/2, 193, 193 1/2, 194, 194 1/2, 195, 195 1/2, 196, 196 1/2, 197, 197 1/2, 198, 198 1/2, 199, 199 1/2, 200, 200 1/2, 201, 201 1/2, 202, 202 1/2, 203, 203 1/2, 204, 204 1/2, 205, 205 1/2, 206, 206 1/2, 207, 207 1/2, 208, 208 1/2, 209, 209 1/2, 210, 210 1/2, 211, 211 1/2, 212, 212 1/2, 213, 213 1/2, 214, 214 1/2, 215, 215 1/2, 216, 216 1/2, 217, 217 1/2, 218, 218 1/2, 219, 219 1/2, 220, 220 1/2, 221, 221 1/2, 222, 222 1/2, 223, 223 1/2, 224, 224 1/2, 225, 225 1/2, 226, 226 1/2, 227, 227 1/2, 228, 228 1/2, 229, 229 1/2, 230, 230 1/2, 231, 231 1/2, 232, 232 1/2, 233, 233 1/2, 234, 234 1/2, 235, 235 1/2, 236, 236 1/2, 237, 237 1/2, 238, 238 1/2, 239, 239 1/2, 240, 240 1/2, 241, 241 1/2, 242, 242 1/2, 243, 243 1/2, 244, 244 1/2, 245, 245 1/2, 246, 246 1/2, 247, 247 1/2, 248, 248 1/2, 249, 249 1/2, 250, 250 1/2, 251, 251 1/2, 252, 252 1/2, 253, 253 1/2, 254, 254 1/2, 255, 255 1/2, 256, 256 1/2, 257, 257 1/2, 258, 258 1/2, 259, 259 1/2, 260, 260 1/2, 261, 261 1/2, 262, 262 1/2, 263, 263 1/2, 264, 264 1/2, 265, 265 1/2, 266, 266 1/2, 267, 267 1/2, 268, 268 1/2, 269, 269 1/2, 270, 270 1/2, 271, 271 1/2, 272, 272 1/2, 273, 273 1/2, 274, 274 1/2, 275, 275 1/2, 276, 276 1/2, 277, 277 1/2, 278, 278 1/2, 279, 279 1/2, 280, 280 1/2, 281, 281 1/2, 282, 282 1/2, 283, 283 1/2, 284, 284 1/2, 285, 285 1/2, 286, 286 1/2, 287, 287 1/2, 288, 288 1/2, 289, 289 1/2, 290, 290 1/2, 291, 291 1/2, 292, 292 1/2, 293, 293 1/2, 294, 294 1/2, 295, 295 1/2, 296, 296 1/2, 297, 297 1/2, 298, 298 1/2, 299, 299 1/2, 300, 300 1/2, 301, 301 1/2, 302, 302 1/2, 303, 303 1/2, 304, 304 1/2, 305, 305 1/2, 306, 306 1/2, 307, 307 1/2, 308, 308 1/2, 309, 309 1/2, 310, 310 1/2, 311, 311 1/2, 312, 312 1/2, 313, 313 1/2, 314, 314 1/2, 315, 315 1/2, 316, 316 1/2, 317, 317 1/2, 318, 318 1/2, 319, 319 1/2, 320, 320 1/2, 321, 321 1/2, 322, 322 1/2, 323, 323 1/2, 324, 324 1/2, 325, 325 1/2, 326, 326 1/2, 327, 327 1/2, 328, 328 1/2, 329, 329 1/2, 330, 330 1/2, 331, 331 1/2, 332, 332 1/2, 333, 333 1/2, 334, 334 1/2, 335, 335 1/2, 336, 336 1/2, 337, 337 1/2, 338, 338 1/2, 339, 339 1/2, 340, 340 1/2, 341, 341 1/2, 342, 342 1/2, 343, 343 1/2, 344, 344 1/2, 345, 345 1/2, 346, 346 1/2, 347, 347 1/2, 348, 348 1/2, 349, 349 1/2, 350, 350 1/2, 351, 351 1/2, 352, 352 1/2, 353, 353 1/2, 354, 354 1/2, 355, 355 1/2, 356, 356 1/2, 357, 357 1/2, 358, 358 1/2, 359, 359 1/2, 360, 360 1/2, 361, 361 1/2, 362, 362 1/2, 363, 363 1/2, 364, 364 1/2, 365, 365 1/2, 366, 366 1/2, 367, 367 1/2, 368, 368 1/2, 369, 369 1/2, 370, 370 1/2, 371, 371 1/2, 372, 372 1/2, 373, 373 1/2, 374, 374 1/2, 375, 375 1/2, 376, 376 1/2, 377, 377 1/2, 378, 378 1/2, 379, 379 1/2, 380, 380 1/2, 381, 381 1/2, 382, 382 1/2, 383, 383 1/2, 384, 384 1/2, 385, 385 1/2, 386, 386 1/2, 387, 387 1/2, 388, 388 1/2, 389, 389 1/2, 390, 390 1/2, 391, 391 1/2, 392, 392 1/2, 393, 393 1/2, 394, 394 1/2, 395, 395 1/2, 396, 396 1/2, 397, 397 1/2, 398, 398 1/2, 399, 399 1/2, 400, 400 1/2, 401, 401 1/2, 402, 402 1/2, 403, 403 1/2, 404, 404 1/2, 405, 405 1/2, 406, 406 1/2, 407, 407 1/2, 408, 408 1/2, 409, 409 1/2, 410, 410 1/2, 411, 411 1/2, 412, 412 1/2, 413, 413 1/2, 414, 414 1/2, 415, 415 1/2, 416, 416 1/2, 417, 417 1/2, 418, 418 1/2, 419, 419 1/2, 420, 420 1/2, 421, 421 1/2, 422, 422 1/2, 423, 423 1/2, 424, 424 1/2, 425, 425 1/2, 426, 426 1/2, 427, 427 1/2, 428, 428 1/2, 429, 429 1/2, 430, 430 1/2, 431, 431 1/2, 432, 432 1/2, 433, 433 1/2, 434, 434 1/2, 435, 435 1/2, 436, 436 1/2, 437, 437 1/2, 438, 438 1/2, 439, 439 1/2, 440, 440 1/2, 441, 441 1/2, 442, 442 1/2, 443, 443 1/2, 444, 444 1/2, 445, 445 1/2, 446, 446 1/2, 447, 447 1/2, 448, 448 1/2, 449, 449 1/2, 450, 450 1/2, 451, 451 1/2, 452, 452 1/2, 453, 453 1/2, 454, 454 1/2, 455, 455 1/2, 456, 456 1/2, 457, 457 1/2, 458, 458 1/2, 459, 459 1/2, 460, 460 1/2, 461, 461 1/2, 462, 462 1/2, 463, 463 1/2, 464, 464 1/2, 465, 465 1/2, 466, 466 1/2, 467, 467 1/2, 468, 468 1/2, 469, 469 1/2, 470, 470 1/2, 471, 471 1/2, 472, 472 1/2, 473, 473 1/2, 474, 474 1/2, 475, 475 1/2, 476, 476 1/2, 477, 477 1/2, 478, 478 1/2, 479, 479 1/2, 480, 480 1/2, 481, 481 1/2, 482, 482 1/2, 483, 483 1/2, 484, 484 1/2, 485, 485 1/2, 486, 486 1/2, 487, 487 1/2, 488, 488 1/2, 489, 489 1/2, 490, 490 1/2, 491, 491 1/2, 492, 492 1/2, 493, 493 1/2, 494, 494 1/2, 495, 495 1/2, 496, 496 1/2, 497, 497 1/2, 498, 498 1/2, 499, 499 1/2, 500, 500 1/2, 501, 501 1/2, 502, 502 1/2, 503, 503 1/2, 504, 504 1/2, 505, 505 1/2, 506, 506 1/2, 507, 507 1/2, 508, 508 1/2, 509, 509 1/2, 510, 510 1/2, 511, 511 1/2, 512, 512 1/2, 513, 513 1/2, 514, 514 1/2, 515, 515 1/2, 516, 516 1/2, 517, 517 1/2, 518, 518 1/2, 519, 519 1/2, 520, 520 1/2, 521, 521 1/2, 522, 522 1/2, 523, 523 1/2, 524, 524 1/2, 525, 525 1/2, 526, 526 1/2, 527, 527 1/2, 528, 528 1/2, 529, 529 1/2, 530, 530 1/2, 531, 531 1/2, 532, 532 1/2, 533, 533 1/2, 534, 534 1/2, 535, 535 1/2, 536, 536 1/2, 537, 537 1/2, 538, 538 1/2, 539, 539 1/2, 540, 540 1/2, 541, 541 1/2, 542, 542 1/2, 543, 543 1/2, 544, 544 1/2, 545, 545 1/2, 546, 546 1/2, 547, 547 1/2, 548, 548 1/2, 549, 549 1/2, 550, 550 1/2, 551, 551 1/2, 552, 552 1/2, 553, 553 1/2, 554, 554 1/2, 555, 555 1/2, 556, 556 1/2, 557, 557 1/2, 558, 558 1/2, 559, 559 1/2, 560, 560 1/2, 561, 561 1/2, 562, 562 1/2, 563, 563 1/2, 564, 564 1/2, 565, 565 1/2, 566, 566 1/2, 567, 567 1/2, 568, 568 1/2, 569, 569 1/2, 570, 570 1/2, 571, 571 1/2, 572, 572 1/2, 573, 573 1/2, 574, 574 1/2, 575, 575 1/2, 576, 576 1/2, 577, 577 1/2, 578, 578 1/2, 579, 579 1/2, 580, 580 1/2, 581, 581 1/2, 582, 582 1/2, 583, 583 1/2, 584, 584 1/2, 585, 585 1/2, 586, 586 1/2, 587, 587 1/2, 588, 588 1/2, 589, 589 1/2, 590, 590 1/2, 591, 591 1/2, 592, 592 1/2, 593, 593 1/2, 594, 594 1/2, 595, 595 1/2, 596, 596 1/2, 597, 597 1/2, 598, 598 1/2, 599, 599 1/2, 600, 600 1/2, 601, 601 1/2, 602, 602 1/2, 603, 603 1/2, 604, 604 1/2, 605, 605 1/2, 606, 606 1/2, 607, 607 1/2, 608, 608 1/2, 609, 609 1/2, 610, 610 1/2, 611, 611 1/2, 612, 612 1/2, 613, 613 1/2, 614, 614 1/2, 615, 615 1/2, 616, 616 1/2, 617, 617 1/2, 618, 618 1/2, 619, 619 1/2, 620, 620 1/2, 621, 621 1/2, 622, 622 1/2, 623, 623 1/2, 624, 624 1/2, 625, 625 1/2, 626, 626 1/2, 627, 627 1/2, 628, 628 1/2, 629, 629 1/2, 630, 630 1/2, 631, 631 1/2, 632, 632 1/2, 633, 633 1/2, 634, 634 1/2, 635, 635 1/2, 636, 636 1/2, 637, 637 1/2, 638, 638 1/2, 639, 639 1/2, 640, 640 1/2, 641, 641 1/2, 642, 642 1/2, 643, 643 1/2, 644, 644 1/2, 645, 645 1/2, 646, 646 1/2, 647, 647 1/2, 648, 648 1/2, 649, 649 1/2, 650, 650 1/2, 651, 651 1/2, 652, 652 1/2, 653, 653 1/2, 654, 654 1/2, 655, 655 1/2, 656, 656 1/2, 657, 657 1/2, 658, 658 1/2, 659, 659 1/2, 660, 660 1/2, 661, 661 1/2, 662, 662 1/2, 663, 663 1/2, 664, 664 1/2, 665, 665 1/2, 666, 666 1/2, 667, 667 1/2, 668, 668 1/2, 669, 669 1/2, 670, 670 1/2, 671, 671 1/2, 672, 672 1/2, 673, 673 1/2, 674, 674 1/2, 675, 675 1/2, 676, 676 1/2, 677, 677 1/2, 678, 678 1/2, 679, 679 1/2, 680, 680 1/2, 681, 681 1/2, 682, 682 1/2, 683, 683 1/2, 684, 684 1/2, 685, 685 1/2, 686, 686 1/2, 687, 687 1/2, 688, 688 1/2, 689, 689 1/2, 690, 690 1/2, 691, 691 1/2, 692, 692 1/2, 693, 693 1/2, 694, 694 1/2, 695, 695 1/2, 696, 696 1/2, 697, 697 1/2, 698, 698 1/2, 699, 699 1/2, 700, 700 1/2, 701, 701 1/2, 702, 702 1/2, 703, 703 1/2, 704, 704 1/2, 705, 705 1/2, 706, 706 1/2, 707, 707 1/2, 708, 708 1/2, 709, 709 1/2, 710, 710 1/2, 711, 711 1/2, 712, 712 1/2, 713, 713 1/2, 714, 714 1/2, 715, 715 1/2, 716, 716 1/2, 717, 717 1/2, 718, 718 1/2, 719, 719 1/2, 720, 720 1/2, 721, 721 1/2, 722, 722 1/2, 723, 723 1/2, 724, 724 1/2, 725, 725 1/2, 726, 726 1/2, 727, 727 1/2, 728, 728 1/2, 729, 729 1/2, 730, 730 1/2, 731, 731 1/2, 732, 732 1/2, 733, 733 1/2, 734, 734 1/2, 735, 735 1/2, 736, 736 1/2, 737, 737 1/2, 738, 738 1/2, 739, 739 1/2, 740, 740 1/2, 741, 741 1/2, 742, 742 1/2, 743, 743 1/2, 744, 744 1/2, 745, 745 1/2, 746, 746 1/2, 747, 747 1/2, 748, 748 1/2, 749, 749 1/2, 750, 750 1/2, 751, 751 1/2, 752, 752 1/2, 753, 753 1/2, 754, 754 1/2, 755, 755 1/2, 756, 756 1/2, 757, 757 1/2, 758, 758 1/2, 759, 759 1/2, 760, 760 1/2, 761, 761 1/2, 762, 762 1/2, 763, 763 1/2, 764, 764 1/2, 765, 765 1/2, 766, 766 1/2, 767, 767 1/2, 768, 768 1/2, 769, 769 1/2, 770, 770 1/2, 771, 771 1/2, 772, 772 1/2, 773, 773 1/2, 774, 774 1/2, 775, 775 1/2, 776, 776 1/2, 777, 777 1/2, 778, 778 1/2, 779, 779 1/2, 780,